

Die aktuelle Diskussion der fahrlässigen Mittäterschaft in Japan

Von Prof. Dr. Tomoko Utsumi, Yokohama

I. Einleitung

Der Stand der Diskussion über die fahrlässige Mittäterschaft in Japan hat sich seit 2016 erheblich verändert. Ausgangspunkt ist eine neuere Entscheidung des japanischen Obersten Gerichtshofs (jOGH) vom 12. Juli 2016¹, in der die fahrlässige Mittäterschaft als solche gebilligt wurde und die ihre Voraussetzungen geklärt hat.

Zwar ist die fahrlässige Mittäterschaft in der japanischen Rechtspraxis schon lange anerkannt. Die unteren Instanzen haben allerdings die Voraussetzungen für die fahrlässige Mittäterschaft unterschiedlich beurteilt. Manche Urteile nehmen fahrlässige Mittäterschaft an, wenn eine gemeinsame Sorgfaltspflicht verletzt wird.² Andere Urteile fordern einen gemeinsamen Tatentschluss,³ wie das erste Urteil des jOGH, in dem er zum ersten Mal ausdrücklich die fahrlässige Mittäterschaft akzeptiert hat.⁴

Gerade deshalb wurde vom jOGH erwartet, die Voraussetzungen einheitlich zu bestimmen. Der jOGH hat nun geklärt, dass die Verletzung einer gemeinsamen Pflicht für die fahrlässige Mittäterschaft entbehrlich ist. Stattdessen erachtet er zwei Umstände für wesentlich, nämlich die Stellung und die Rolle der Beteiligten, um eine gemeinschaftliche Verletzung einer Pflicht zu bejahen.

Die Literatur ist dagegen tief gespalten. Die Anhänger der fahrlässigen Mittäterschaft behaupten die Legitimation und die praktische Notwendigkeit dieser Zurechnungsfigur. Die Gegner betonen ihre Nutzlosigkeit,⁵ weil zwischen den Beteiligten Pflichten zur gegenseitigen Überwachung angenommen werden könnten. Nach dem Beschluss des jOGH vom 12. Juli 2016 ist allerdings die Zahl der Anhänger gewachsen, und der Gegenstand der Diskussion wechselte vom Streit über die Tauglichkeit dieses Begriffs zum materiellen Inhalt und Anwendungsbereich der fahrlässigen Mittäterschaft.

Im Anschluss an einen früheren Beitrag⁶ möchte ich meine Überlegung zur fahrlässigen Mittäterschaft weiter vertiefen, die Merkmale analysieren, die der jOGH als Voraussetzung der fahrlässigen Mittäterschaft anerkennt und das dahinter verborgene Denkschema der Rechtspraxis herausarbeiten.

Daher werde ich im folgenden Abschnitt zunächst die neuesten Entscheidungen vorstellen, die sich mit der fahrlässigen Mittäterschaft befassen. Danach werde ich den Beschluss des jOGH von 12. Juli 2016 behandeln, der in der Literatur zu hitzigen Auseinandersetzungen geführt hat und die verschiedenen Argumente analysieren. Abschließend werde ich meinen eigenen Standpunkt klarmachen.

II. Neuere Gerichtsentscheidungen

Nach dem Wortlaut von § 60 des japanischen StGB ist für die Mittäterschaft eine gemeinsame Tatausführung unverzichtbar. Ein gemeinsamer Tatentschluss wird vom Gesetz nicht ausdrücklich verlangt. Gleichwohl fordern die Rechtspraxis und die herrschende Meinung einen gemeinen Tatentschluss als Tatbestandsmerkmal der Mittäterschaft beim Vorsatzdelikt.⁷ Allerdings ist es fragwürdig, worauf schon mehrmals in der Literatur hingewiesen wurde, ob dieses Tatbestandsmerkmal auch bei der fahrlässigen Mittäterschaft vorausgesetzt werden sollte, obwohl ein fahrlässiges Handeln beim Alleintäter nicht mit einer bewussten, willentlichen Rechtsgutsverletzung verbunden ist.⁸ Die (frühere) Rechtsprechung in Japan hat daher bei der fahrlässigen Mittäterschaft den gemeinsamen Tatentschluss durch die Verletzung einer gemeinsamen Sorgfaltspflicht ersetzt.

1. Bezirksgericht Otaru, 21. März 2000⁹

Zwei Bergführer, X und Y, planten eine geführte Tour auf einen tief verschneiten Berg. Der Lawinenlagebericht hatte wegen starken Neuschnees vor einer erheblich angestiegenen Lawinengefahr gewarnt. X und Y hielten das Lawinenrisiko für vertretbar, hätten aber die Spur durch einen Bergwald

¹ jOGH v. 12.7.2016, Keishû 70 (6), 2016, 411.

² OG Nagoya v. 30.9.1986, Hanrei Jihô 1224, 1987, 137; OG Tokio v. 23.1.1992, Hanrei Jihô 1419, 1992, 133.

³ LG Nagoya v. 22.1.1956, Saitoku 3 (21), 1957, 1007; LG Kyôtô v. 10.5.1965, Kakeishû 7 (5), 1966, 855.

⁴ jOGH v. 7.7.1950, Keishû 4 (7), 1950, 1211.

⁵ So in Deutschland etwa *Joecks/Scheinfeld*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2020, Vor § 25 Rn. 292 f.

⁶ In meinem Aufsatz „Fahrlässige Mittäterschaft in Japan“, ZStW 119 (2007), 768, habe ich bereits die Rechtslage und den damaligen Diskussionstand zur fahrlässigen Mittäterschaft in der japanischen Literatur und einschlägige Rechtsprechung vorgestellt. Es fehlte jedoch eine genauere Analyse der dogmatischen Struktur der fahrlässigen Mittäterschaft in den Gerichtsentscheidungen.

⁷ Die herrschende Meinung in Japan hält den gemeinsamen Tatentschluss für den subjektiven Tatbestand. Ebenso in Deutschland etwa *Kudlich*, in: Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 3. Aufl. 2018, § 25 Rn. 49. Aber der gemeinsame Tatplan muss sich nach außen manifestieren, weil sonst keine Abstimmung mit anderen Teilnehmern möglich ist. Daher ist der gemeinsame Tatplan m.E. ein objektives Tatbestandsmerkmal, während der subjektive Tatbestand im Willen zur Erfüllung des gemeinsamen Tatplans besteht (Mittättervorsatz), vgl. *Rotsch*, in: Paeffgen/Böse/Kindhäuser/Stübinger/Verrel/Zaczyk (Hrsg.), Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion, Festschrift für Ingeborg Puppe zum 70. Geburtstag, 2011, S. 906; *Haas*, in: Matt/Renzikowski (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl., 2020, § 25 Rn. 68; *Heine/Weißer*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 25 Rn. 72. Allerdings berührt der Streit über die Einordnung des gemeinsamen Tatplans nicht den Inhalt der hier vorgestellten Diskussion. Daher werde ich darauf nicht weiter eingehen.

⁸ *Otto*, Grundkurs Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2004, § 21 Rn. 115; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 48. Aufl. 2018, Rn. 835.

⁹ Hanrei Jihô 1727, 2000, 172.

legen sollen, wo die Lawinengefahr relativ niedrig war. Stattdessen ließen X und Y die Teilnehmer der Tour in der Nähe eines Tals rasten, wo kaum Bäume wuchsen und wegen der Geländebeschaffenheit eine erhöhte Lawinengefahr bestand. Da löste sich oberhalb des Rastplatzes eine Lawine. X und Y, die während der Pause den Berghang beobachtet hatten, bemerkten die Gefahr und warnten sofort die anderen Teilnehmer A und B. Trotzdem wurden alle von der Lawine erfasst und verschüttet. X konnte sich selbst aus dem Schnee befreien. Die Rettungskräfte fanden Y, A und B und bargen sie aus dem Schnee. A und B wurden jedoch erheblich verletzt; A verstarb sogar kurze Zeit später.

Das Bezirksgericht Otaru war der Meinung, dass die Bergführer X und Y aufgrund ihrer Erfahrungen und Kenntnisse hätten vorhersehen können, dass der Rastplatz lawinengefährdet war. In dieser konkreten Situation hätten sie diese Routenführung vermeiden und einen sicheren Ort auswählen müssen, an dem keine Unfallgefahr bestand. Da bei derartigen Unternehmungen regelmäßig mehrere Führer eingesetzt würden, um die Sicherheit der Teilnehmer zu gewährleisten, seien X und Y gleichberechtigt, so dass beiden gemeinsam die Pflicht obliege, die Teilnehmer der Tour zu beschützen.

2. LG Nara, 22. Juni 2012¹⁰

Der Leiter eines Krankenhauses, der Arzt X, und ein anderer fest angestellter Arzt Y untersuchten den Patient A, der an einem gutartigen Tumor litt. X und Y diagnostizierten fälschlich einen Leberkrebs und entschieden sich dafür, den Tumor durch eine Operation zu entfernen, obwohl dafür keine medizinische Notwendigkeit bestand. Da der Tumor der Leber benachbart war, war ein hoher Blutverlust durch die Operation vorhersehbar, der durch die Verletzung der Leber verursacht werden konnte. Trotzdem nahmen X und Y leichtsinnig an, selbst gefahrlos operieren zu können. Beide Ärzte hätten jedoch erkennen können, dass eine solche riskante Operation nur durch einen Spezialisten gefahrlos ausgeführt werden konnte und dass sie für einen unerfahrenen Arzt zu schwierig war. X und Y berichteten der Krankenschwester S, dass es nicht nötig sei, mehr Blut als üblich für die Transfusion vorzubereiten. Zusätzlich bestritt X die Notwendigkeit, einen Spezialisten herbeizuziehen. Bei der Operation verstarb A.

Das LG Nara entschied, dass X und Y unter diesen Umständen leichtsinnig gehandelt hätten, indem sie gemeinsam annahmen, die Operation selbst gefahrlos ausführen zu können. In der Ausführung der Operation mit zu wenigen Beteiligten liege die gemeinsam durchgeführte pflichtwidrige Tätigkeit. Deshalb wurden X und Y wegen fahrlässiger mittäterschaftlicher Tötung bestraft.

III. JOGH – Beschluss vom 12. Juli 2016: „Akashi-Fußgängerbrücken-Fall“

Die Urteile des Bezirksgerichts Otaru und des LG Nara unterscheiden sich voneinander in der Einschätzung, unter welchen Voraussetzungen fahrlässige Mittäterschaft angenom-

men werden soll. Der Schwerpunkt des Urteils des Bezirksgerichts Otaru liegt auf objektiven Elementen: die Eigenschaft der Leitung als Führer einer Schneeschuh-Tour auf einen verschneiten Berg, die Gleichberechtigung der Rollen von X und Y usw. Das Urteil des LG Nara legt den Schwerpunkt dagegen eher auf die Tatsache, dass die gefährliche Operation aufgrund eines gemeinsamen Entschlusses von X und Y zusammen durchgeführt wurde. Es wurde nun erwartet, dass der JOGH diesen Gegensatz in den untergerichtlichen Urteilen für die Zukunft auflöst.

Folgender Sachverhalt liegt dem Akashi Fußgängerbrücken-Fall zugrunde: Am 21.7.2001 wurde am Ôkura Strand in der Nähe der Akashi-Fußgängerbrücke ein Feuerwerk veranstaltet, zu dem sich insgesamt ca. 130.000 Personen versammelten. Nach dem Feuerwerk gingen viele Leute über die Akashi-Fußgängerbrücke zum Bahnhof, um von dort mit dem Zug heimzufahren. Allerdings kamen viele Menschen auch aus der entgegengesetzten Richtung und wieder andere hatten es sehr eilig. Dadurch schoben sich die Menschenmengen auf der Brücke zunehmend erst gegen- und dann ineinander. Es kam es zu einem großen Gedränge und zahlreichen Zusammenstößen, in deren Folge neun Kinder und zwei Erwachsene von dem Gewicht der Massen erdrückt sowie weitere 183 Personen verletzt wurden. Im Akashi Fußgängerbrücken-Fall wurden zuerst drei Angestellte des Ordnungsamtes der Stadt Akashi, die das Feuerwerk veranstaltet hatten, ein Polizist und ein Wächter angeklagt und verurteilt.¹¹

Der Oberste Gerichtshof war der Meinung,¹² dass Bereitschaftspolizei hätte eingesetzt werden müssen, um den Strom der Leute auf der Brücke zu regulieren, und sah diese Unterlassung als Pflichtverletzung der Polizeibeamten an. Polizist A, dem die umfassende Zuständigkeit für die Sicherheitsplanung vor, während und nach dem Feuerwerk, die Überwachung des Straßenverkehrs und die Organisation und Leitung des Einsatzes der Polizei aufgetragen worden war, hätte gegebenenfalls selbst die Bereitschaftspolizei einschalten und kontrollieren sollen. Es wurde allerdings nicht festgestellt, ob B, der Direktor des Akashi Polizeiamts und Zuständige für

¹¹ Da die Sorgfaltspflichten bei den fünf Verurteilten auf unterschiedlichen Gründen beruhen, wäre es interessant, ihren Ausgangspunkt zu analysieren und die Betrachtung über die fahrlässige Nebentäterschaft durch mehrere Personen im Akashi Fußgängerbrücken-Fall zu vertiefen. Aber an dieser Stelle werde ich nicht darauf eingehen, weil sich dieser Aspekt nicht direkt auf die fahrlässige Mittäterschaft bezieht. Ich werde meine Darlegung auf das zentrale Thema dieses Aufsatzes beschränken.

¹² Als eine normative Grundlage der Sorgfaltspflicht der Polizisten nennt der Oberste Gerichtshof die Bestimmungen des Polizeiaufgaben-Ausführungsgesetzes und des Polizeigesetzes: Das Polizeiaufgaben-Ausführungsgesetz regelt die Aufgabe der Polizei, einen vorhersehbaren Schaden zu vermeiden, das Leben der Bevölkerung zu schützen, und hilflose Leute zu retten. Gerade in einem Fall wie diesem muss die Polizei darauf bedacht sein, ein unkontrolliertes Zusammenreffen zu vieler Menschen zu unterbinden.

¹⁰ Hanrei Times 1406, 2015, 363.

den Einsatz der Bereitschaftspolizei, endgültig seine Zuständigkeit auf den A übertragen hatte. Auch in diesem Fall hätte A dem B die dringende Situation und die Notwendigkeit des Einsatzes der Bereitschaftspolizei erklären und ihm den Einsatz empfehlen müssen.

Bemerkenswerterweise klagte die Landesstaatsanwaltschaft Kobe weder den Direktor B noch den Vizedirektor C des Akashi Polizeiamts an, obwohl vor allem B für den Einsatz der Bereitschaftspolizei zuständig war und den A hätte anweisen können, den Zustrom zu vieler Personen auf die Brücke zu blockieren. B und C saßen während und nach dem Feuerwerk zusammen vor einem Überwachungsmonitor, auf dem die Umgebung des Veranstaltungsorts des Feuerwerks zu sehen war. Gewöhnlich werden bei derartigen Unfällen, bei denen mehrere Personen in irgendeiner Weise für die Gefahrenabwehr zuständig sind, von der Rechtspraxis nicht alle Beteiligten als fahrlässige Täter bestraft. Vielmehr beschränkt sich die Strafverfolgung auf die Personen, die in verantwortlicher Stellung für die Steuerung des Risikos sorgen müssen. Die strafrechtliche Verpflichtung zur Verhütung von Rechtsgutsverletzungen beschränkt sich auf diese „Zentralfiguren“.¹³

Warum aber wurde die Strafbarkeit des Leiters des Polizeiamts nicht untersucht, in dessen Händen die gesamte Zuständigkeit für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet von Akashi lag? War nicht gerade er eine „Zentralfigur“ des Unfallgeschehens? Derartige Forde-

rungen waren eine natürliche Reaktion der Bevölkerung auf die unterbliebene Strafverfolgung des B. Eine solche, teilweise auf das Mitleid mit den Opfern gegründete Forderung, führte zu wiederholten Anrufungen des Staatsanwaltschaftsberatungsausschusses.¹⁴

Die Entscheidung der Landesstaatsanwaltschaft Kobe, Direktor B und Vizedirektor C – B verstarb bald danach – nicht anzuklagen, wurde zwei Mal vom Staatsanwaltschaftsberatungsausschuss überprüft: Obwohl infolge der ersten Prüfung eine Anklageerhebung gefordert wurde, entschied sich die Landesstaatsanwaltschaft gegen eine Anklage. Bei der zweiten Prüfung votierte der Staatsanwaltschaftsberatungsausschuss erneut für eine Anklageerhebung. Infolgedessen wurde auch gegen C ein Strafverfahren durchgeführt. Allerdings gab es noch ein zweites Problem. Da der Eintritt der Verjährung drohte, stellte sich die Frage, ob der Ablauf der Verjährungsfrist durch die Strafverfolgung des A unterbrochen worden war (§§ 250 Abs. 1, 254 Abs. 2 jStPO). Das setzte jedoch voraus, dass A und C als Mittäter angesehen werden konnten. Aus diesem Grund musste sich der jOGH mit der fahrlässigen Mittäterschaft von A und C befassen.

Wie bereits erwähnt, akzeptiert der jOGH in seinem Beschluss die fahrlässige Mittäterschaft dem Grunde nach. Damit kommt es darauf an, unter welchen Voraussetzungen diese gemeinschaftliche Pflichtverletzung bejaht wird. Der jOGH hält zwei Elemente für wesentlich: die Position und die Rolle der Beteiligten. Nach der Meinung des jOGH ist die gemeinsame Verletzung einer gemeinsamen Pflicht für die Erfüllung des Tatbestandes der mittäterschaftlichen berufsmäßigen Körperverletzung oder Tötung (§ 211 jStGB) erforderlich. Mit Rücksicht auf die Amtsorganisation und den Dienstplan am Akashi Polizeiamt war A primär verantwortlich für die Sicherheitsplanung und hatte auch die Befehlsgewalt über die Hauptverwaltung bei der Überwachung des Feuerwerks. Dagegen war C nur der Vizedirektor des Polizeiamts und zweiter Abteilungsleiter der Hauptverwaltung beim Polizeiamt. Seine Dienstpflicht bestand darin, den Chef des Polizeiamts B zu unterstützen, wenn er die gesamte Organisation des Akashi Polizeiamts kommandierte und beaufsichtigte. Aus diesem Grund waren die Rollen von A und C völlig unterschiedlicher Natur. Entsprechend verschieden waren ihre Pflichten zur Gefahrenabwehr bei der Entstehung des Unfalls: A hätte gegen 20 Uhr die untergeordneten Polizisten kommandieren und gleichzeitig selbst oder unter dem Befehl von B entscheiden sollen, die Bereitschaftspolizei einzusetzen, um den ungehinderten Zustrom der Leute auf die Brücke zu vermeiden. In der Zeit vor dem Feuerwerk hätte er

¹³ Im japanischen Strafgesetzbuch lauten die Fahrlässigkeitstatbestände zum Schutz von Leib und Leben wie folgt:

§ 209 (fahrlässige Körperverletzung): „Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 300.000 Yen bestraft.“ Fahrlässige Körperverletzung ist ein Antragsdelikt.

§ 210 (fahrlässige Tötung): „Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 500.000 Yen bestraft.“

§ 211 (berufsmäßige oder grob fahrlässige Körperverletzung und berufsmäßige oder grob fahrlässige Tötung): „Wer eine Berufspflicht verletzt und dadurch den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren, oder mit Einschließung bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1.000.000 Yen bestraft. Wer durch grobe Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person oder den Tod eines Menschen verursacht, wird ebenso bestraft.“

Die Mehrzahl der in Japan abgeurteilten Fahrlässigkeitstäter werden wegen berufsmäßiger fahrlässiger Körperverletzung oder berufsmäßiger fahrlässiger Tötung bestraft, die meist im Rahmen der Tätigkeit von Organisationen begangen werden. In einem solchen Fall prüft die Staatsanwaltschaft bei der Erhebung der Anklage, ob ein Beteiligter in Hinsicht auf seine Zuständigkeit in der Organisation tatsächlich die Kompetenz hat, die notwendigen Vorbeugungsmaßnahmen anzuordnen und ob eine Pflichtverletzung und die Vermeidbarkeit des Erfolgs angenommen werden können. Die Strafbarkeit wird in diesen Fällen durch das Tatbestandsmerkmal „berufsmäßig“ beschränkt.

¹⁴ Dieser Staatsanwaltschaftsberatungsausschuss wurde in Japan übrigens mit dem Zweck eingeführt, die Meinung der Öffentlichkeit zu berücksichtigen. In Japan gilt nämlich das „Optimisationsprinzip“, wonach Entscheidungen der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens von dem Staatsanwaltschaftsberatungsausschuss überprüft werden müssen, dessen Mitglieder aus der Bevölkerung ausgewählt werden, um einem Missbrauch des weiten staatsanwaltlichen Ermessens im Hinblick auf die Verfolgung von Straftaten vorzubeugen.

selbst oder durch Beauftragung der untergebenen Polizisten eine sachgemäße Sicherheitsplanung ausarbeiten sollen. C sollte dagegen – nur – dem B durch seinen Rat beistehen, damit dieser den A angemessen kommandieren und beaufsichtigen konnte. Unter der Berücksichtigung der Sachlage kann man kaum annehmen, die konkreten Pflichten von A und von C zur Verhütung des Unfalls seien eine gemeinsame Pflicht gewesen.

Auch der jOGH bewertete die Stellung von C anders als die des A. Während A eine zentrale Rolle bei der Gewährleistung der Verkehrssicherheit vor, während und nach dem Feuerwerk einnahm, sollte C nach den Vorschriften des Polizeigesetzes dem B lediglich unterstützend zur Seite stehen. Daher sah der jOGH C im Vergleich zu der entscheidenden Rolle des A nur als Nebenakteur an: C hatte nur eine subsidiäre Funktion bei der Durchführung der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr inne. C war also nicht (fahrlässiger) Mittäter mit A. Übrigens stellte der jOGH nicht fest, ob B seine Befehlszuständigkeit dem A in vollem Umfang übertragen oder sich das letzte Wort vorbehalten hatte.

IV. Kritik am Beschluss des jOGH

Der Beschluss des jOGH regte viele Diskussionen in der Literatur an.¹⁵ Unter den verschiedenen Stellungnahmen ist vor allem die Auffassung von *Hiroshi Kaneko*¹⁶ bemerkenswert. Der Schwerpunkt seiner Ansicht liegt darin, dass die gemeinsame Zuständigkeit wesentliche Voraussetzung sei, um fahrlässige Mittäterschaft anzunehmen. Eine gemeinsame Zuständigkeit wird dadurch festgestellt, dass eine gemeinsame Garantstellung den Beteiligten zugeteilt wird.¹⁷

Kaneko hält es für wichtig, dass nicht festgestellt wurde, ob B seine Zuständigkeit endgültig auf A übertragen hatte. Andernfalls hätte A nicht allein über den Einsatz der Bereitschaftspolizei entscheiden können, sondern hierzu die Genehmigung des B benötigt. Bei der Entscheidung darüber

hätte wiederum C den B bei der Einschätzung der Gefahrenlage und der Beurteilung der Notwendigkeit eines Einsatzes der Bereitschaftspolizei unterstützen müssen. Unter diesen Umständen hätte der jOGH seiner Ansicht nach zwischen A und C eine fahrlässige Mittäterschaft annehmen sollen.

Seine Auffassung zielt vor allem auf das Ergebnis im Lederspray-Fall: Es geht ihm insbesondere darum, Strafbarkeitslücken bei Kollegialentscheidungen wie im Lederspray-Fall zu schließen. Bei Kollegialentscheidungen könnte sich jedes Mitglied des Gremiums darauf berufen, dass es auf seine Stimme gar nicht angekommen sei, obwohl die Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit des Ledersprays für den Rückruf hätten stimmen sollen.¹⁸ *Kaneko* ist der Meinung, dass bei Abstimmungen in Kollegialorganen in derartigen Fällen eine fahrlässige Mittäterschaft vorliegt, da der einzelne Täter nicht allein die notwendige Entscheidung treffen kann, um effektive Maßnahmen zur Verhinderung der Rechtsgutsverletzung zu ergreifen. Daher fehle jedem Einzelnen für sich betrachtet die Möglichkeit zur Vermeidung des rechtlich missbilligten Erfolgs. Er erblickt die maßgebliche Voraussetzung der fahrlässigen Mittäterschaft nicht im gemeinsamen Tatentschluss, sondern in einer gemeinsamen Zuständigkeit. Dabei kommt es darauf an, wer die Garantspflicht hat, den Erfolg zu vermeiden: Diese gemeinsame Zuständigkeit liegt vor, wenn jeder einzelne Täter als Garant einer nur gemeinsamen erfüllbaren Pflicht zur Erfolgsabwehr unterliegt.

Der Anwendungsbereich der fahrlässigen Mittäterschaft beschränkt sich übrigens nicht auf die Fälle der kollegialen Entscheidung, sondern erstreckt sich nach dieser Ansicht auch auf die Fälle des gemeinsamen Versäumnisses der gebotenen Maßnahmen. Wenn der einzelne Garant es versäumt, einen entsprechenden Vorstandsbeschluss zu organisieren oder sich an der Abstimmung zu beteiligen, obwohl es konkrete Anhaltspunkte für zukünftige weitere Schädigungen gibt, verletzen alle Garant die ihnen gemeinsame Pflicht und sind daher fahrlässige Mittäter.

V. Eigene Ansicht

Bisher habe ich neuere Gerichtsentscheidungen sowie eine aktuelle Position der japanischen Strafrechtswissenschaft zur fahrlässigen Mittäterschaft mit Bezug auf das Urteil des jOGH vorgestellt. Nunmehr möchte ich meine Ansicht zum Grund der wechselseitigen Zurechnung bei Mittäterschaft erläutern (1.). Anschließend untersuche ich die Übertragung dieser Begründung auf fahrlässige Handlungen (2.). Schließlich werde ich die Notwendigkeit der fahrlässigen Mittäterschaft erörtern (3.).

¹⁵ Statt vieler *Ôtsuka*, *Kobe Law Journal* 62 (2012), 1.

¹⁶ *Kaneko*, *Keijihô Journal* 51 (2018), 14.

¹⁷ Im Jahr 1961 hat *Stratenwerth*, in: Bockelmann/Gallas (Hrsg.), *Festschrift für Eberhard Schmidt zum 70. Geburtstag*, 1961, S. 383, bereits darauf hingewiesen, dass der Begriff Tatherrschaft kein taugliches Kriterium ist, um die Täterschaft eines Fahrlässigkeitsdelikts zu charakterisieren. Die Auffassung von *Stratenwerth* hatte einen großen Einfluss auf die Diskussion der fahrlässigen Mittäterschaft, siehe etwa *Roxin*, *Täterschaft und Tatherrschaft*, 2. Aufl. 1967, S. 551 ff.; *Otto*, *JuS* 1974, 704 ff.; *ders.*, *Jura* 1990, 47 (48 f.); *ders.*, in: *Seebode* (Hrsg.), *Festschrift für Günter Spendel*, 1992, S. 271 (277 – der Inhalt dieses Beitrages wurde in Japan von *Matsumiya* an der Ritsumeikan Universität, *Hôgaku* 237 [1994], 1140, vorgestellt); *Cornacchia*, in: *Pawlik/Zaczyk* (Hrsg.), *Festschrift für Günther Jakobs zum 70. Geburtstag am 26. Juli 2007*, 2007, S. 53 (58 f.); Einflüsse auf die Gegner der fahrlässigen Mittäterschaft finden sich bei *Mitsch*, *Fahrlässigkeit und Straftatsystem*, *JuS* 2001, S. 105 (110); *Rudolphi*, in: *Rudolphi/Horn/Samson* (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 1, 6. Aufl. 1997, 26. Lfg., Stand: Juni 1997, Vor § 1, Rn. 72.

¹⁸ Vgl. *Murmann*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 4. Aufl. 2019, § 25 Rn. 33 f.; *Heine/Weißer* (Fn. 7), § 25 Rn. 77 ff. Ausführlich und kritisch jüngst *Rotsch*, *ZIS* 2018, 1.

1. Über den Grund der wechselseitigen Zurechnung bei der Mittäterschaft

Welche Begründung kann am besten die wechselseitige Zurechnung bei der Mittäterschaft legitimieren?¹⁹ Ist ein gemeinsamer Tatentschluss ein unverzichtbares Element, um die wechselseitige Zurechnung zu begründen?²⁰ Wie ich bereits früher erläutert habe, streitet man in Japan schon lange Zeit über die Frage, ob man aus dem Wort „gemeinschaftlich ausführen“ in § 60 jStGB einen gemeinsamen Tatentschluss herauslesen muss.²¹ Dieser Streit ist seit dem Urteil des JOGH vom 4. Juli 2005 nicht mehr von großer Bedeutung.²² Der JOGH bejahte eine gemeinschaftliche Aussetzung durch Schutzverpflichtete in einem Fall, in dem einer der Beteiligten den Tod des Opfers in Kauf nahm und der andere nur mit dem Bewusstsein handelte, dass seine Handlung das Opfer in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringen könnte. Nach diesem Urteil setzt Mittäterschaft voraus, dass mehrere Tatbeteiligte grundsätzlich dieselbe Straftat mit gegenseitiger Unterstützung begehen wollen.

Aus dem Erfordernis des gemeinsamen Tatentschlusses kann man schließen, dass diese Position von einem kollektiven Subjekt als Träger des gemeinsamen Tatentschlusses ausgeht.²³ Diese Vorstellung eines kollektiven Subjekts als

Träger der wechselseitigen Zurechnung der einzelnen Tat ist zwar sehr attraktiv. Sie kollidiert jedoch mit dem Schuldprinzip, das die Zurechnung eines fremden Verhaltens strikt verbietet. Um dieses Erfordernis zu erfüllen, bedarf es einer anderen Begründung, die nicht gegen das individuelle Schuldprinzip verstößt.²⁴

Eine andere, in Japan oft vorgetragene Begründung zur Lösung dieses Problems beruft sich auf die Verbindungskraft der Tatverabredung.²⁵ Nach dieser Auffassung wird jeder Mittäter durch sein Versprechen gebunden, und seine Handlung ist dem Inhalt eines gemeinsamen Entschlusses mit den anderen Mittätern unterworfen. Denn alle Mittäter, die sich verabreden, um ein bestimmtes Ziel in gemeinsamer Zusammenarbeit zu realisieren, erwarten, dass sich die anderen Mittäter wie sie selbst dem gemeinsamen Ziel verpflichtet haben und daher ihre Handlungen so ausführen, wie es die Erreichung des gemeinsamen Ziels erfordert. In dieser Erwartung handelt jeder so, wie seine Handlung dem gemeinsamen verfolgten Ziel angemessen ist. Jeder muss dem gemeinsamen Ziel folgen, denn sonst können die anderen nicht seine Tat vorhersehen und wissen nicht, was sie tun müssen, um ihr Handeln dem gemeinsam verfolgten Ziel anzupassen. Die Einhaltung des Versprechens ist eine Notwendigkeit für die Realisierung des eigenen (und gleichzeitig gemeinsamen) Ziels.

Ich stimme mit dieser Auffassung völlig überein.²⁶ Die Begründung mit der Verbindungskraft durch Verabredung

¹⁹ Zur Begründung der Mittäterschaft in Deutschland siehe *Greco*, Jahrbuch für Recht und Ethik 27 (2019), 361 (368 ff.).

²⁰ Mit Bezug auf dieses Thema ist die Analyse von *Erik Kraatz* sehr interessant, der darauf hingewiesen hat, dass der Begriff der Mittäterschaft zwei Wurzeln im römischen Recht hat, die sich später als Miturheberschaft und als Komplott entwickelt haben. Nach der Ansicht von *Kraatz*, Die fahrlässige Mittäterschaft, 2005, S. 32 ff., wurden diese beiden Strömungen von *Feuerbach* dadurch zusammengeführt, dass er das Komplott als eine Art der Miturheberschaft einordnete. Vgl. *Feuerbach*, Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs zu einem peinlichen Gesetzbuche für die Chur-Pfalz-Bayrischen Staaten, 1804, S. 133 f. (statt „Komplott“ verwendet *Feuerbach* das Wort ‚Verschwörung‘); *ders.*, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 5. Aufl. 1812, S. 45. Zu *Feuerbach* siehe auch *Wehrstedt*, Das Komplott, 1933, S. 18 f.

²¹ Dieser Streit ist in Japan bekannt als Gegensatz zwischen der „Tatgemeinschaftstheorie“ und der „Straftatgemeinschaftstheorie“, vgl. *Yamanaka*, in: *Plywaczewski* (Hrsg.), Aktuelle Probleme des Strafrechts und der Kriminologie, 1998, S. 585; *ders.*, Einführung in das japanische Strafrecht, 2018, S. 274 f.; die Straftatgemeinschaftstheorie nähert sich den Ansichten von *Zimmerl*, Zur Lehre vom Tatbestand, 1928, S. 107, und *Frank*, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Aufl., 1931, S. 110, die fahrlässige Mittäterschaft angenommen haben, ohne einen gemeinsamen Tatentschluss zu verlangen.

²² *Keishū* 59/6 (2005), 403.

²³ In diesem Zusammenhang ist die Theorie des Gesamtwillens bedeutsam. Gegen die Auffassung von *Feuerbach*, der das Komplott als wechselseitige Anstiftung ansah, wurden schon von *Stübel*, Teilnahme mehrerer Personen an einem Verbrechen, 1828, S. 4 ff., 25 f., Einwände erhoben (siehe

dazu auch *Haas*, Die Theorie der Tatherrschaft und ihre Grundlagen, 2008, S. 120 ff.). *Stübel*s Kritik wurde in der Literatur weitgehend übernommen und man suchte eine andere Begründung der gegenseitigen Zurechnung. In der Folgezeit findet sich der Begriff des Gesamtwillens, z.B. *Ziegler*, Die Teilnahme an einem Verbrechen, 1845, S. 7 ff.; *Berner*, Die Lehre von der Theilnahme am Verbrechen und die neueren Controversen über Dolus und Culpa, 1847, S. 393 ff., und *Köstlin*, System des deutschen Strafrechts, 1855, S. 342 ff. wurden ebenfalls durch den Gedanken eines Gesamtwillens beeinflusst. Auch v. *Schirach*, Neues Archiv des Criminalrechts, 1817, 521, beruft sich auf die Lehre vom Gesamtwillen und sieht eine besondere Gefährlichkeit der gemeinsamen Tat darin, dass man bei der Zusammenarbeit mit anderen leicht grausamer und mutiger werden kann. Aber diese besondere Gefährlichkeit des Komplotts konnte sich nicht als Begründung der gegenseitigen Zurechnung bei mehreren Beteiligten durchsetzen, siehe *Haas*, a.a.O., S. 117 ff., 123 f.; *Altenhain*, ZStW 113 (2001), 112 (128 f.).

²⁴ Zur Frage, was vom Begriff der Mittäterschaft verknüpft wird, stellt *Dencker* sich zwei Gegenstände vor – ein Gesamtsubjekt und eine Gesamttat. *Dencker*, Kausalität und Gesamttat, 1996, S. 120 ff., vertritt somit das Zurechnungsmodell einer Gesamttat. Dagegen etwa *Lampe*, ZStW 106 (1994), 683 ff.

²⁵ *Nakamichi*, in: *Takahashi/Sugimoto/Nakamichi* (Hrsg.), *Rironkeihôgaku Nyûmon*, 2014, S. 242 ff.; vgl. auch *Ida*, *Keihô Sôron no Rironkozô*, 2005, S. 385; *Itô*, *Waseda Hôgakkaishi* 67/1 (2016), 77.

²⁶ *Utsumi*, *Keiô Hôgaku* 37 (2017), 176.

könnte man folgendermaßen ergänzen: Gewöhnlich steuert man nur seine eigene Willensbildung zur Durchführung eines Verbrechens. Aber durch die Erwartung der angemessenen Handlung eines anderen Mittäters und die Verbindungskraft zur Realisierung des gemeinsamen Ziels kann man die Willensbildung des anderen Mittäters zusammen steuern. M.a.W.: Ein Mittäter gewinnt durch die Tatverabredung nicht nur die Steuerungsmacht hinsichtlich der Motivation eines anderen Mittäters, sondern dadurch auch im Hinblick auf dessen Verhalten.²⁷

Deswegen stellt sich nicht mehr die Frage nach der kausaltätsersetzenden Wirkung der Mittäterschaft. Die Zurechnungsstruktur der Mittäterschaft ist anders als beim Alleintäter und sie ist nicht mit dem Begriff von Kausalität fassbar.²⁸ Wichtiger ist die Beurteilung, ob sich der eingetretene Erfolg im Rahmen der Verabredung hält, die vor der Tat zwischen Tätern getroffen wurde. M.a.W.: Ist der Erfolg eine Variante der Verwirklichung des gemeinsamen Tatplans?

Im Übrigen ist der Grundgedanke m.E. anders als die Idee der sog. negativen Tatherrschaft.²⁹ Die Herrschaft des einzelnen Mittäters über den Kausalverlauf liegt nicht in der Möglichkeit, dass jeder durch die Absage des eigenen Beitrages den gemeinsamen Tatplan scheitern lassen kann, sondern darin, dass der einzelne Täter durch die Verbindungskraft des gegenseitigen Versprechens die Motivation des anderen beeinflusst und dadurch die Handlung des anderen so gestaltet, wie sie dem gemeinsamen Ziel angemessen ist. Dadurch steuert ein Mittäter also indirekt den Kausalablauf.

Beispiel: X und Y verabreden einen gemeinsamen Hausfriedensbruch. Um in die Wohnung des Opfers einzudringen, verspricht X dem Y, ein Werkzeug mitzubringen, damit Y ein Fenster aufbrechen kann. X selbst ist dazu nicht stark und geschickt genug. In diesem Fall vertraut Y darauf, dass X so handelt, wie beide es abgesprochen haben, also ein Werkzeug mitbringt. Sonst können beide den geplanten Hausfriedensbruch nicht realisieren, weil Y aufgrund seiner Erwartung nicht selbst für ein Werkzeug sorgen wird. Da keiner der Beteiligten das Ziel allein erreichen würde, ist jeder gezwungen, sich dem gemeinsamen Plan zu unterwerfen und entsprechend zu handeln. Daher kann man sagen, dass jeder Mittäter entweder die Motivation oder die Kausalität durch die Tat des anderen steuert, und diese einheitliche, nicht trennbare und wechselseitige Steuerung begründet die Täterschaft bei der Mittäterschaft.

Fraglich ist ferner, ob die Steigerung der Effektivität eine notwendige Voraussetzung für den gemeinsamen Tatentschluss und den dadurch konstruierten gemeinsamen Tatplan

²⁷ Man mag sich an die Diskussion über die Anstiftung erinnern, wonach der Anstifter durch einen „Unrechtspakt“ einen anderen an sich bindet, siehe etwa *Puppe*, GA 1984, 101 (112 ff.); *dies.*, NStZ 2006, 424 (425 f.). Aber die hier diskutierte Verbindungskraft ist anders als die der Anstiftung.

²⁸ Die h.M. in Japan spaltet den Begriff der Kausalität in zwei Arten auf: physische Kausalität und psychische Kausalität. Bei der Teilnahme ist die psychische Kausalität entscheidend, um die objektive Zurechnung zu bejahen.

²⁹ Siehe *Küper*, JZ 1979, 775 (785 f.)

ist.³⁰ Dies scheint mir durch die empirische Betrachtung bestätigt zu werden, nicht nur, dass man durch Zusammenarbeit aufgrund eines gemeinsamen Plans mit einem anderen das eigene Ziel leichter erreichen kann, sondern auch, dass sich das Versprechen mit einem Beteiligten auf die Motivationslage des anderen auswirkt. Meines Erachtens muss für die Annahme der fahrlässigen Mittäterschaft jedoch nicht festgestellt werden, dass der gemeinsame Tatplan die Effektivität gesteigert hätte oder dass ein anderer Mittäter tatsächlich zur Tat angetrieben worden wäre. Denn nicht in allen Fällen, in denen Mittäterschaft angenommen wird, liegen beide Umstände vor. Es gibt sogar solche Konstellationen, in denen ein Mittäter bei der Ausführung eines gemeinsamen Tatplans nicht die geschaffene Gefahr realisiert, sondern sie wegen eines Kommunikationsfehlers oder eines Missverständnisses zwischen den anderen Beteiligten vermindert. – Beispiel: X und Y vereinbarten, dass jeder bei der Begehung eines Raubs auf etwaige Verfolger schießt. In der Dunkelheit hält X irrtümlich Y für einen Verfolger und schießt auf ihn. Y wird verletzt. In diesem Fall verringert die Handlung des X, auf Y zu schießen, das Risiko einer erfolgreichen Flucht mit der Beute. Die Tat liegt allerdings innerhalb des gemeinsamen Tatplans, den die Beteiligten vor der Tat vereinbart haben, so dass nicht nur X, sondern auch Y wegen der Vollendung des Raubs und wegen gemeinschaftlich versuchter Tötung zu bestrafen sind.³¹

2. Die Anwendbarkeit des §60 jStGB auf fahrlässige Handlungen

Zunächst ist fraglich, ob die Rechtsfolge der wechselseitigen Zurechnung nach § 60 jStGB auch bei Fahrlässigkeit eintreten kann. Dabei soll als Prämisse vorausgesetzt werden, dass ein gemeinsamer Tatentschluss beim Vorsatzdelikt etwas anderes ist als der (Mittäter-)Vorsatz. Dieser erstreckt sich vor allem auf den Erfolg, während der gemeinsame Tatplan sich darauf bezieht, dass alle Beteiligten ein gemeinsames Ziel verfolgen. Deshalb entsteht Verbindlichkeit durch Versprechen auch bei einem gemeinsamen Entschluss, der auf keine Rechtsgutsverletzung abzielt.

Dazu ein Beispiel aus der japanischen Rechtsprechung: Zwei Betrunkene, X und Y, beschlossen, ein am Pier liegendes Rundfahrtschiff zu besteigen und ohne Genehmigung auszulaufen. Beide verabredeten eine (objektiv gefährliche) Schifffahrt. Zu diesem Zweck sollte X das Steuerrad bedienen und Y im Motorraum den Motor kontrollieren. Beide konnten nicht je für sich allein das Ziel (eine Schifffahrt) realisieren. Andererseits verlangte das Recht von beiden die Einhaltung der gebotenen Sorgfalt und die Vermeidung eines unerlaubten Risikos. Wenn X und Y sich eine Handlung versprechen, deren Realisierung vorhersehbar ein Risiko birgt, und beide trotzdem unsorgfältig handeln, dann ignorieren sie diese gemeinsame Pflicht. Die gemeinsame gefährliche Tatausführung aufgrund des gemeinsamen Tatentschlusses verletzt die gemeinsame Pflicht, die Gefährdung des

³⁰ So *Knauer*, Die Kollegialentscheidung im Strafrecht, 2001, S. 137.

³¹ Vgl. BGHSt 11, 268.

Schiffverkehrs zu vermeiden. Deswegen waren beide wegen fahrlässiger Gefährdung des Verkehrs als Mittäter zu bestrafen.³²

Gegen meine Auffassung könnte man einwenden, dass sie zu einer unangemessen Haftungsausweitung führt.³³ Dieser Furcht einer exzessiven Bestrafung kann man dadurch entgegengehen, dass sich die Gemeinschaftlichkeit bei der Mittäterschaft auf die Schaffung eines unerlaubten Risikos beziehen muss. Dabei muss die jeweilige konkrete Situation danach beurteilt werden, ob eine Rechtsnorm eine gemeinsame Pflicht statuiert. Das gilt vor allem für solche Fälle, in denen die Beteiligten vor dem gefährlichen Tun sich gemeinsam über mögliche Gefahren informieren sollen.

3. Ein praktisches Bedürfnis für die fahrlässige Mittäterschaft

Die Frage, ob ein praktisches Bedürfnis für die fahrlässige Mittäterschaft besteht, stellt sich, worauf *Kaneko* hingewiesen hat, vor allem bei Kollegialentscheidungen. So ist im Lederspray-Fall fahrlässige Mittäterschaft anzunehmen, wenn die Beteiligten – hier: die Vorstandsmitglieder – verpflichtet sind, Vorsorge gegen die Realisierung der Gefahr zu treffen und zu diesem Zweck gemeinsam Informationen beschaffen müssen, um angemessene Maßnahmen zu treffen. Wenn die Beteiligten die entsprechenden Informationen ignorieren und sich pflichtwidrig dafür entscheiden, nichts zu unternehmen, sind alle Vorstandsmitglieder als fahrlässige Mittäter zu bestrafen. Schwieriger sind die Fälle, in denen die Beteiligten es versäumen, solche Informationen zu sammeln, wenn sich in der Folge dieses Versäumnisses der Schaden erweitern könnte. Aber auch dann liegt fahrlässige Mittäterschaft vor, wenn ihnen nachgewiesen werden kann, dass sie aufgrund eines gemeinsamen Entschlusses angemessene Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens versäumt haben. Allerdings wird dieser Nachweis häufig schwierig sein. In Zweifelsfällen muss auf eine Bestrafung verzichtet werden.

³² Kakeishû 3 (1961), 816; Kôkeishû 39 (1986), 371; Hanrei Jihô 1224 (1987), 137. Im Fall des Obergerichts Nagoya vom 30.9.1986 beschlossen A und B, gemeinsam gefährliche Schweißarbeiten vorzunehmen. Beim Umbau der Speisekammer in einem Gasthof musste der Schweißer A in einem kleinen Raum in unbequemer Haltung arbeiten. Der Schweißer B schlug A vor, für ihn weiter zu arbeiten. Obwohl die neben dem Arbeitsplatz gelagerten brennbaren Stoffe mit einer Schutzhülle abgedeckt hätten werden müssen, arbeiteten A und B im Wechsel ohne diese Schutzmaßnahme. Der Arbeitskollege stand jeweils daneben, um zu verhindern, dass Funken auf die Stoffe überspringen. Trotzdem entzündeten Funken des Schweißgerätes oder die Hitze der Schweißnaht einen Brand. Wer den Brand verursacht hatte, ließ sich nicht ermitteln. Hierin lag eine gefährliche Tatausführung, die die gemeinsame Pflicht verletzte, die Feuersicherheit in der Umgebung der Speisekammer während der Schweißarbeiten zu gewährleisten.

³³ Vgl. *Greco*, Jahrbuch für Recht und Ethik 27 (2019), 361 (375).

VI. Schluss

Im Laufe der Zeit ist die Zahl der Unfälle durch Zusammenwirken mehrerer, sich fahrlässig verhaltender Personen beträchtlich angewachsen. Angesichts dieser Tatsache wurde in Japan das Lösungsmodell der Überwachungsfahrlässigkeit³⁴ entwickelt: Außer demjenigen, der wegen seiner gefährlichen Handlung bestraft werden soll, ist auch derjenige wegen einer fahrlässigen Unterlassung strafbar, der die Fahrlässigkeitstat des ersten nicht verhindert, obwohl er nach seiner sozialen Position verpflichtet ist, eine derartige Rechtsgutsverletzung zu verhindern.

Nach dem Modell der Überwachungsfahrlässigkeit ist aber erforderlich, die soziale Position zu prüfen, um die Strafbarkeit angemessen einzuschränken. Es ist zweifelhaft, ob eine solche soziale Position zwischen gleichberechtigten Beteiligten angenommen werden kann, wenn sie aufgrund eines gemeinsamen Entschlusses zusammen einen sorgfaltswidrigen Tatplan ausführen. In diesem Fall verbirgt sich dahinter, wie man leicht sehen kann, die Idee einer fahrlässigen Mittäterschaft. Dann aber sollten die Voraussetzungen der Bestrafung nicht aus der Perspektive der Unterlassungsdelikte, sondern aus der Perspektive der Mittäterschaft bestimmt werden.

³⁴ Auch in Deutschland vertreten, vgl. *Herzberg*, Täterschaft und Teilnahme, 1977, S. 72 ff.; *Bindokat*, JZ 1986, 424; *Waldner*, recht 1989, 58; *ders.*, in: Seebode (Hrsg.), Festschrift für Günter Spindel zum 70. Geburtstag am 11. Juli 1992, 1992, S. 363 (369). Vgl. auch *Sánchez Lázaro*, Täterschaft beim Fahrlässigkeitsdelikt, 2007, S. 47 f.